

#### Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 jsdds@lu.ch www.lu.ch

> Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Justiz

per E-Mail <u>annemarie.gasser@bj.admin.ch</u>

Luzern, 26. September 2023

Protokoll-Nr.: 1000

### Änderung des Strafgesetzes (StGB)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Strafgesetzes Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

#### **Allgemeines**

Wir begrüssen die Stossrichtung der geplanten Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe. Es ist wichtig, dass das Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung geklärt wird. Bisher war es betroffenen Personen bei lebenslanger Freiheitsstrafe mit gleichzeitig angeordneter Verwahrung nicht möglich, in den Verwahrungsvollzug überzutreten. Denn solange die Voraussetzungen der bedingten Entlassung nicht erfüllt sind, verbleiben diese Personen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Ausserhalb der Justizvollzugsanstalt spielt der Unterschied zwischen einer lebenslangen Freiheitsstrafe und einer Verwahrung zwar keine Rolle. Doch für die betroffenen Personen ist die Unterscheidung wichtig. Wir erachten es deshalb für gerechtfertigt, dass auch im Fall einer lebenslangen Freiheitsstrafe ein Übertritt in den Verwahrungsvollzug ermöglicht werden soll.

# Zur späteren erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 64 Abs. 3, 64c Abs. 6 Satz 2 und 86 Abs. 5 VE-StGB)

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe die bedingte Entlassung künftig erstmals nach 17 Jahren und nicht mehr wie bisher nach 15 Jahren geprüft werden soll. Dies führt zu einer besseren Abgrenzung von der 20-jährigen Freiheitsstrafe. Allerdings ist der dafür gewählte Zeitpunkt von 17 Jahren nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und erscheint etwas willkürlich. Der Zeitpunkt könnte auch bei 20 Jahren angesetzt werden. Dies wäre unseres Erachtens eine logische Grenze. Der Zeitpunkt der endlichen Freiheitsstrafe wäre dadurch mit der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe identisch. Damit zur aktuellen Frist von 15 Jahren ein tatsächlicher Unterschied entstehen, empfehlen wir deshalb eine Erhöhung der Frist auf 20 Jahre.

Zwar entstehen mit der Verlängerung des unbedingten Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Vollzugskanton Mehrkosten. Es können aber auch Kosten eingespart werden, da im Fall einer Verweigerung der bedingten Entlassung nicht bereits nach 15 Jahren jährlich eine Neuüberprüfung erfolgen muss.

# Zur generellen Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung (Art. 86 Abs. 4 VE-StGB)

Wir stimmen der in Artikel 86 Absatz 4 StGB vorgesehenen Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung zu. Diese Regelung hatte auch im Kanton Luzern kaum je eine praktische Bedeutung.

# Zum Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung (Art. 64 Abs. 3<sup>bis</sup> und 64c Abs. 7 VE-StGB)

Wir begrüssen, dass bei der lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung nach einer bestimmten Dauer auf den Vollzug nach Verwahrung umgestiegen wird. So kann verurteilten Personen, welche die Voraussetzungen der bedingten Entlassung (noch) nicht erfüllen, nach 26 Jahren Freiheitsentzug der Übertritt in das Vollzugsregime der Verwahrung gewährt werden. Wir könnten uns einen solchen Übertritt auch schon nach 25 Jahren vorstellen.

Es ist jedoch unklar, was mit der Wendung «so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung» genau gemeint ist. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass die betroffene Person bei einem Wechsel ins Verwahrungsregime formal im Strafvollzug verbleibt und lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten sind. Ob dies zutrifft, geht aus den Erläuterungen jedoch nicht klar hervor und bedarf einer Klarstellung. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Vorschriften zur bedingten Entlassung unterschiedlich sind, je nachdem ob die Bestimmungen über die Freiheitsstrafe (Art. 86 ff. StGB) oder diejenigen über die Verwahrung (Art. 64a und b bzw. 64c StGB) zur Anwendung kommen. Wir erachten deshalb eine Präzisierung für notwendig.

#### Weitere Bemerkungen

### Arbeitsexternat (Art. 77a StGB)

Im Zuge der vorgelegten Revision würde es sich aufdrängen, auch Artikel 77a Absatz 1 StGB anzupassen. Wir schlagen folgende Ergänzung vor: "... in der Regel mindestens die Hälfte, bei der lebenslangen Freiheitsstrafe mindestens zehn Jahre, verbüsst hat...". Damit wäre klar, ab welchem Zeitpunkt bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe der Übertritt in ein Arbeitsexternat in Frage kommt.

### Übergangsbestimmungen

Der Vorentwurf sieht keine Übergangsregelung vor. Damit diesbezüglich keine Unklarheiten entstehen, sollte entweder Artikel 388 Absatz 1 oder Absatz 3 StGB für anwendbar erklärt oder eine separate Übergangsregelung getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Rückwirkung der späteren Prüfung der bedingten Entlassung (Art. 64 Abs. 3, 64c Abs. 6 Satz 2 und 86 Abs. 5 VE-StGB) eine Schlechterstellung, der automatische Übergang von der lebenslangen Freiheitsstrafe in den Verwahrungsvollzug nach 26 Jahren (Art. 64 Abs. 3bis und 64c Abs. 7 VE-StGB) hingegen eine Besserstellung der unter bisherigem Recht Verurteilten darstellen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Ylfete Fanaj Regierungsrätin